

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu

1. Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2018
Antrag der Landesregierung
– Drucksachen 17/10919 und 17/11965 –
2. Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2018
Antrag des Rechnungshofs
– Drucksache 17/10960 –
3. Jahresbericht 2020
Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 17/11300 –
4. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2020 des Rechnungshofs (Drucksache 17/11300) sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2017 (Drucksache 17/11173)
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 17/11850 –

Mündliche Berichterstattung: Abgeordneter Dr. Adolf Weiland

I. Beschlussempfehlung

1. Der Landtag stimmt den Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2018 (Drucksache 17/12710, S. 4 ff.) zu.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag über das hiernach Veranlasste – soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist – bis zum 31. Januar 2021 zu berichten. Dies gilt auch für die Gegenstände, zu denen die Landesregierung bereits eine Unterrichtung zugesagt hat.
3. Der Landtag hat von dem Jahresbericht 2020 des Rechnungshofs – Drucksache 17/11300 – Kenntnis genommen. Soweit der Haushalts- und Finanzausschuss hierzu wie auch zu bisher nicht abgeschlossenen Gegenständen früherer Berichte keine Feststellungen getroffen oder einzuleitende Maßnahmen gefordert hat, erklärt der Landtag die Jahresberichte für erledigt.
4. Der Landtag erteilt der Landesregierung nach § 114 Landshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.
5. Der Landtag erteilt dem Präsidenten des Rechnungshofs nach § 101 Landshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

Thomas Wansch
Vorsitzender

II. Bericht

Beratungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (Plenarprotokoll 17/102 S. 6858) die Anträge der Landesregierung und des Rechnungshofs (Drucksachen 17/10919 und 17/10960) sowie den Jahresbericht 2020 (Drucksache 17/11300) und die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2020 des Rechnungshofs sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2017 (Drucksache 17/11850) an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung durch die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat die Drucksachen 17/10919, 17/10960, 17/11300, 17/11850 und 17/11965 mit Beschluss vom 3. Juni 2020 zur Vorberatung an die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Drucksachen zum Entlastungsverfahren in ihren Sitzungen am 15., 16. und 22. Juni 2020 beraten.

Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses:

1. Bestätigungen zur Landshaushaltsrechnung 2018¹⁾

1.1 Landshaushaltsrechnung 2018

Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs:

Der Rechnungshof hat bestätigt, dass bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung

- keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt worden sind, die für die Entlastung von Bedeutung sein können,
- keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt worden sind, die nicht belegt waren.

Ergänzend hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass die Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben fehlerbehaftet war. Verwarungen von fast 9 Mio. Euro waren nach den Nachweisungen der Landeshochschulkasse Mainz Ende 2018 noch nicht abgewickelt. Die haushaltstechnischen Verrechnungen wichen in Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben um mehr als 38 700 Euro voneinander ab. Der Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln der Hochschulen überstieg um 1,5 Mio. Euro das langfristig angestrebte Volumen.

Nicht hinreichend transparent waren u. a. die stichtagsbezogene Meldung zum Schuldenstand, Nachweise über nicht abgerechnete Abschlagszahlungen und über Geldforderungen des Landes aus der Hingabe von Darlehen sowie die Zahlungsströme vom Kernhaushalt an Landesbetriebe.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Rest-Kreditermächtigung für den Kernhaushalt im Vorgriff auf die Regelung in § 2 Abs. 2 Landshaushaltsgesetz 2019/2020 auf 2,6 Mrd. Euro zu begrenzen und von einer Weiterführung der Rest-Kreditermächtigung für den Landesbetrieb Mobilität von mehr als 75 Mio. Euro über das Jahr 2018 hinaus abzusehen.

Der Landtag beschließt:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Ferner wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass zu den meisten Feststellungen und Empfehlungen die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet wurden.

1.2 Verfassungsschutz

Bestätigung des Präsidenten des Rechnungshofs:

Der Präsident des Rechnungshofs hat bestätigt, dass die Rechnung für das Haushaltsjahr 2018 zu Kapitel 03 01 Titel 533 01 und Titel 812 06 (Sach- und Investitionsausgaben des Verfassungsschutzes) nach der im Haushaltsplan getroffenen Regelung geprüft worden ist. Dabei haben sich keine Feststellungen ergeben, die für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein können.

Der Landtag beschließt:

Gegen die Bestätigung bestehen keine Einwendungen.

1) Vorbemerkungen (Nr. 6) und Nr. 1 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 16 und 17).

2. Abwicklung des Landeshaushalts 2018²⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Haushaltsrechnung 2018 weist Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben von jeweils 21,2 Mrd. Euro aus.

Die bereinigten Gesamteinnahmen und die bereinigten Gesamtausgaben entsprachen mit 17,3 Mrd. Euro und 16,4 Mrd. Euro nahezu den Vorjahreswerten.

Die Finanzierungsrechnung schloss mit einem Überschuss von 867 Mio. Euro ab, der zur Netto-Tilgung von Schulden am Kreditmarkt von 168 Mio. Euro und zur Rücklagenzuführung per saldo von 699 Mio. Euro genutzt wurde.

Die Brutto-Ausgabereste nahmen um 296 Mio. Euro auf fast 1,9 Mrd. Euro zu.

Die Brutto-Kreditaufnahmen für den Landeshaushalt einschließlich Umschuldungen und für die Betriebs Haushalte von knapp 4 Mrd. Euro hielten sich im Rahmen der Kreditermächtigungen.

Der Landtag beschließt:

Die Abschlussergebnisse des Landeshaushalts 2018 werden zur Kenntnis genommen.

3. Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung³⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahr 2018 schloss die laufende Rechnung mit einem Überschuss von 1 387 Mio. Euro ab. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 63 Mio. Euro war darauf zurückzuführen, dass die laufenden Ausgaben nahezu konstant blieben und die laufenden Einnahmen um 0,4 Prozent stiegen.

Die Personalausgaben stiegen um 122 Mio. Euro auf 6,3 Mrd. Euro. Sie nahmen damit 45,1 Prozent der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzaufwendungen in Anspruch. Die Personalausgabenquote lag bei 38,4 Prozent.

Die Investitionsausgaben des Kernhaushalts beliefen sich 2018 auf 844 Mio. Euro. Ihr Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben betrug 5,1 Prozent. Daneben fielen bei den Landesbetrieben eigenfinanzierte Investitionsausgaben von 220 Mio. Euro an.

Die Zinsausgaben verringerten sich auf 581 Mio. Euro. Mit 142 Euro je Einwohner lagen die Zinsausgaben des Landes deutlich über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer.

Per saldo wurden Schulden von 201 Mio. Euro getilgt. Davon entfielen 168 Mio. Euro auf die Tilgung von Kreditmarktschulden.

Der Haushaltssicherungsrücklage wurden außerplanmäßig 700 Mio. Euro zugeführt.

Die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze wurde im Haushaltsvollzug 2018 deutlich unterschritten.

Der strukturelle Überschuss belief sich 2018 auf 361 Mio. Euro. Damit wurde die verfassungsrechtliche Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts bereits vor dem „Ziel-Jahr“ 2020 erreicht.

Die Gesamtverschuldung des Landes einschließlich Landesbetriebe verringerte sich bis Ende 2018 auf weniger als 32,2 Mrd. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung überstieg mit 7 490 Euro den Durchschnitt der anderen Flächenländer um 40,2 Prozent.

Nach dem endgültigen Rechnungsergebnis wurden 2019 per saldo Kredite von 880 Mio. Euro getilgt, sodass sich der Schuldenstand auf weniger als 31,3 Mrd. Euro reduzierte.

Unter Berücksichtigung der im ersten Nachtragshaushaltsplan 2020 angesetzten Netto-Kreditaufnahme sowie bei einem Ausgleich der nach der Steuerschätzung vom Mai 2020 erwarteten Steuermindereinnahmen gegenüber der Planung und der Ausgaben zur teilweisen Kompensation kommunaler Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer durch neue Schulden könnte der Gesamtschuldenstand des Landes bis Ende 2020 auf mehr als 34 Mrd. Euro steigen.

Der Landtag beschließt:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs zur konsequenten Nutzung von Möglichkeiten, die konsumtiven Ausgaben zugunsten notwendiger Investitionen zu begrenzen und den Kreditbedarf zu verringern, sowie zur Einbeziehung der Ausgabereste in die Kalkulation kassenwirksamer Ausgabeansätze für die Haushaltsplanung 2021 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zur Wahrung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes sind der Haushalts- und Wirtschaftsführung insbesondere folgende Grundsätze zugrunde zu legen:

- Für den Haushaltsvollzug ist in allen Aufgabenbereichen eine strenge Ausgabendisziplin sicherzustellen.

2) Nr. 2 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 23).

3) Nr. 3 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 34).

- Die Geschäftsprozesse zur Erledigung der Aufgaben sind regelmäßig auf Effizienz und Effektivität zu prüfen. Der Einsatz moderner IT-Verfahren und die Möglichkeit zur Bündelung von Aufgaben sind zu nutzen.
- Bestehende Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit, die vereinbarten Standards und ihre Kostenfolgen zu prüfen. Neue Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen sind vorrangig durch Einsparungen in anderen Bereichen zu finanzieren.
- Der Anstieg der Personalausgaben – auch soweit sie nicht in der Hauptgruppe 4 abgebildet werden – ist insbesondere durch Abbau entbehrlicher Stellen weiter zu begrenzen.
- Ausgaben zur Unterhaltung und Instandsetzung des Landesvermögens sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, auf der Grundlage einer detaillierten – auch den Maßnahmenstau ausweisenden – Planung zu leisten.
- Auf der Grundlage des Berichts über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes und des Berichts über die Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen muss auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung ständig überprüft werden,
 - inwieweit Abbaumöglichkeiten bei den gestaltbaren Finanzhilfen bestehen,
 - ob bei allen Landesbeteiligungen die gesetzlichen Voraussetzungen (u. a. wichtiges Landesinteresse) gegeben sind.
- Alle erteilten Verpflichtungsermächtigungen sind dahingehend zu prüfen, ob sie ausgabewirksam werden müssen.
- Es ist zu untersuchen,
 - inwieweit Aufgaben kostengünstiger von Dritten – auch Privaten – wahrgenommen werden können,
 - ob bereits privatisierte oder auf andere selbstständige Rechtsträger übertragene Aufgaben – soweit weiterhin mit einer Belastung des Haushalts verbunden – nicht wirtschaftlicher selbst erledigt werden können.

4. Risikomanagement bei der Einkommensteuerveranlagung⁴⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Steuerverwaltung muss nach den Vorgaben der Abgabenordnung durch die umfassende personelle Prüfung einer hinreichenden Anzahl von zufällig ausgewählten Steuerfällen die Wirksamkeit der Risikomanagementsysteme gewährleisten. Dieser Anforderung wurde die bisherige Bearbeitungspraxis in Rheinland-Pfalz nicht gerecht.

Die Fälle der Zufallsauswahl wurden nicht sorgfältiger und umfassender bearbeitet als die übrigen. Bei 60 Prozent der Veranlagungen, die der Rechnungshof in seine Erhebungen einbezogen hatte, wurden Bearbeitungsmängel festgestellt.

Konkrete Vorgaben für die Fallbearbeitung, insbesondere zu Prüfungsumfang und -intensität, fehlten. Dadurch war nicht auszuschließen, dass Steuerfälle nach uneinheitlichen Kriterien bearbeitet und Steuerausfallrisiken nicht erkannt wurden.

Häufig waren die von den Steuerpflichtigen übermittelten Angaben nicht den richtigen Kennzahlen zugeordnet. Daten zum gleichen Sachverhalt wurden in verschiedenen Jahren bei unterschiedlichen Kennzahlen erfasst. Teilweise waren Mehrjahresvergleiche daher nicht möglich. Wesentliche Funktionen des Risikomanagementsystems waren dadurch außer Kraft gesetzt.

Steuerakten wurden oftmals nicht ordnungsgemäß geführt. Eine nachvollziehbare Dokumentation des Verwaltungshandelns fand nicht in ausreichendem Maße statt.

Eine verbesserte Dienst- und Fachaufsicht kann den hohen Anteil der festgestellten Mängel bei der Bearbeitung der Fälle der Zufallsauswahl verringern. Hierzu bietet es sich an, die Sachgebietsleitungen an einer den Vorgaben genügenden Bearbeitung der Fälle zu beteiligen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass Bedienstete der Steuerverwaltung in Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen auf die Notwendigkeit einer umfassenden personellen Prüfung der Fälle der Zufallsauswahl sowie einer korrekten Kennzahlenerfassung und auf die Bedeutung einer sorgfältigen Datenpflege für das maschinelle Risikomanagementsystem sowie die Dokumentationspflicht hingewiesen wurden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Anpassung der Vorgaben für die Bearbeitung von Steuerfällen der Zufallsauswahl, insbesondere zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsintensität, zu berichten,
- b) in dem zu erstellenden Konzept zum Zeichnungsrecht auf die Aufnahme der Fälle der Zufallsauswahl als fachliches Kriterium für den Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleitungen hinzuwirken und über das Ergebnis dieser Bemühungen zu berichten.

4) Nr. 4 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 67), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850, S. 3).

5. Steuerliche Förderung mittelständischer Unternehmen⁵⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die steuerliche Förderung von Einzelunternehmen und Mitunternehmern von Personengesellschaften wies Mängel auf, die zum Teil erhebliche finanzielle Auswirkungen hatten. Hierzu trugen ein mehrstufiges Verwaltungsverfahren und lange Nachhaltefristen bei. Fünf Finanzämter des Landes hatten Gewinne von über 38 Mio. Euro zu Unrecht begünstigt besteuert. Außerdem hatten sie Beträge, die in künftigen Jahren nachzuversteuern sind, um mehr als 20 Mio. Euro zu niedrig festgestellt. Steuerausfälle von fast 1,5 Mio. Euro und mögliche Steuernacherhebungen von über 3,7 Mio. Euro waren die Folgen.

Prüfhinweise für die Bearbeiter der Finanzämter zu klärungsbedürftigen Ansätzen in den Steuererklärungen, wie z. B. zum Steuerbilanzgewinn oder zur Änderung des nachversteuerungspflichtigen Betrags, hatten die IT-Systeme nicht angezeigt.

Vielfach hatten die Bearbeiter der Wohnsitzfinanzämter die von den Betriebsfinanzämtern mitgeteilten Besteuerungsgrundlagen nicht oder nicht in der zutreffenden Höhe übernommen. Ferner führten die Wohnsitzfinanzämter Begünstigungen und Nachversteuerungen bei Mitunternehmern häufig aufgrund der Eintragungen der Steuerpflichtigen durch, obwohl die Mitteilungen der Betriebsfinanzämter dazu keine Angaben enthielten. In mehreren Fällen, in denen die Wohnsitzfinanzämter Begünstigungsbeträge gewährt hatten, ergab sich aus den Akten nicht, dass die Steuerpflichtigen entsprechende Anträge gestellt hatten.

Die Überwachung der nachversteuerungspflichtigen Beträge erwies sich insbesondere in Fällen, in denen Steuerpflichtige neue Steuernummern zugeteilt worden waren, als fehleranfällig.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) hinsichtlich nachversteuerungspflichtiger Beträge unterbliebene Feststellungen nachgeholt sowie fehlerhafte Feststellungen und Steuerveranlagungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten korrigiert wurden,
- b) Hinweise für die Bearbeiter der Finanzämter in die Festsetzungsprogramme aufgenommen wurden, nach denen die Übereinstimmung des steuerpflichtigen Gewinns mit dem Steuerbilanzgewinn zu überprüfen ist,
- c) bei Fortbildungsveranstaltungen Sachbearbeiter und Sachgebietsleiter von Finanzämtern darauf hingewiesen wurden, Begünstigungen von Mitunternehmern nur aufgrund der Angaben in den Mitteilungen der Besteuerungsgrundlagen zu gewähren,
- d) bei Wechsel der Steuernummern ein übergreifender maschineller Abgleich der nachversteuerungspflichtigen Beträge angestrebt wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über

- a) die Folgerungen aus der Pilotierung des Verfahrens „Elektronische Übermittlung und Aufbereitung von ESt-4-B-Mitteilungen“ für einen bundesweiten Einsatz,
- b) die Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder über die Entwicklung eines maschinell erzeugten Prüfhinweises, der auf einen erforderlichen Antrag auf Begünstigung des Steuerpflichtigen hinweist, zu berichten.

6. Entgelte für Beschäftigte des Landes⁶⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Dienststellen des Landes stellten Beschäftigte in zu hohen Erfahrungsstufen und deshalb mit zu hohen Entgelten ein. Außerdem zahlten sie in vielen Fällen tarifwidrig Zulagen. Hinweise, die das Ministerium der Finanzen zur Durchführung des Tarifvertrags gegeben hatte, wurden häufig nicht beachtet.

Gründe für höhere Stufenzuordnungen und Zulagenzahlungen waren oftmals nicht dokumentiert.

Auf die Stufenfestsetzungen und Zulagengewährungen, die fehlerhaft oder ohne Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen vorgenommen wurden, entfielen Entgeltzahlungen von mehr als 2,7 Mio. Euro.

5) Nr. 5 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 73), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850, S. 4).

6) Nr. 6 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 79), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850, S. 5).

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die in die Prüfung des Rechnungshofs einbezogenen Dienststellen überwiegend zugesagt haben, die Gründe für die Entscheidung über die Stufenzuordnung und die Zulagengewährung zu dokumentieren, und fehlerhafte Entgeltfestsetzungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bereits korrigiert haben.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten die rechtlichen Möglichkeiten zur Korrektur tarifwidriger Stufenzuordnungen und Zulagengewährungen nutzt, soweit keine begründenden Umstände für das schutzwürdige Vertrauen dargelegt werden können.

7. Soziale Mietwohnraumförderung⁷⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Von 2012 bis 2018 wurden insgesamt fast 244 Mio. Euro für die soziale Mietwohnraumförderung bewilligt. Dies waren im Durchschnitt lediglich 34,7 Prozent der in den jährlichen Förderprogrammen ausgewiesenen Fördermittel des Landes einschließlich der Kreditvolumina der Investitions- und Strukturbank.

Die Zahl der über die Mietwohnraumförderung gebundenen Sozialwohnungen verringerte sich von 2006 bis 2016 von mehr als 77 200 auf weniger als 59 800 Einheiten und wird bis 2032 voraussichtlich auf knapp 28 000 Einheiten sinken.

In den vom Rechnungshof in die Erhebungen einbezogenen Städten bestand nach den Angaben in den Wohnberechtigungsscheinen eine hohe Nachfrage nach preiswerten Ein- und Zweizimmerwohnungen. Bisher enthielten die Fördervorschriften keine besonderen Anreize für den Bau derartiger Wohnungen.

Im Zuge der Wohnungsüberwachung war eine Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Mieten von gebundenen Wohnungen nicht vorgesehen.

Die Datenverarbeitung für die Wohnberechtigungsscheine und die Wohnraumüberwachung war mangels einer geeigneten IT-Unterstützung in den meisten Städten aufwendig. Eine leistungsfähige einheitliche IT-Fachanwendung könnte die Datenverwaltung vereinfachen und die Effektivität der Wohnraumüberwachung deutlich verbessern.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) Maßnahmen zur Erhaltung des Bestands von gebundenen Mietwohnungen sowie zur wirksameren Deckung des Neubaubedarfs eingeleitet wurden,
- b) nach der am 1. Mai 2020 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift „Soziale Mietwohnraumförderung“ zusätzliche Darlehen für den Bau kleiner Wohnungen bewilligt werden können,
- c) das Ministerium der Finanzen in seinem Rundschreiben zum Wohnungsbindungsrecht auf die Notwendigkeit hinweisen wird, im Rahmen der Wohnraumüberwachung zumindest stichprobenartig die Einhaltung der zulässigen Mieten von gebundenen Wohnungen zu überprüfen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse der Prüfung zur Einführung und Förderung einer landesweit einheitlichen IT-Fachanwendung für die Wohnraumüberwachung zu berichten.

8. Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau⁸⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Bei mit Landesmitteln geförderten Hochbaumaßnahmen wurden Ziele des Landesklimaschutzgesetzes in Bezug auf Nachhaltigkeit, Klimaschutz und die Vorbildfunktion öffentlicher Stellen in vielen Fällen nicht erreicht:

- Instrumente des nachhaltigen Bauens, wie Lebenszykluskostenberechnungen, flächeneffizientes Bauen oder die Ökobilanzierung von Baustoffen, wurden oftmals nicht oder nicht hinreichend genutzt.
- In vielen Fällen wurden Nutzungskostenermittlungen nicht angestellt, um Planungen wirtschaftlich zu optimieren und die Variante mit den geringsten Lebenszykluskosten auszuwählen.
- Von 60 Maßnahmen, die der Rechnungshof in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Inkrafttreten des Landesklimaschutzgesetzes geprüft hatte, erfüllten 30 Prozent einen höheren als den gesetzlich geforderten energetischen Standard. In dem Fünfjahreszeitraum nach dem Inkrafttreten des Gesetzes traf dies nur für knapp 15 Prozent der geprüften 87 Maßnahmen zu.

7) Nr. 7 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 84), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850, S. 11).

8) Nr. 8 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300 S. 92), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850 S. 13)

Die Betriebs- und Instandhaltungskosten wurden von den Kommunalaufsichtsbehörden wegen fehlender Angaben in den Zuwendungsanträgen bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt.

Der Betrieb von kommunalen Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung wies Mängel auf. Bei 19 von insgesamt 23 mit Landesmitteln geförderten geothermischen Anlagen fand kein Monitoring statt. Da geeignete Messeinrichtungen fehlten, war nicht prüfbar, ob diese Anlagen wirtschaftlich und CO₂-sparend betrieben wurden.

Für die hochbaurelevanten Förderprogramme des Landes fehlten eine Gesamtstrategie sowie einheitliche und konkrete Standards in Bezug auf die Nachhaltigkeit und den Klimaschutz.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die fachlichen Prüfbehörden das vom Rechnungshof entwickelte Tool zur Prüfung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nutzen,
- b) in den Formblättern zur Beantragung von Zuwendungen künftig Angaben zu sämtlichen Nutzungskosten, die zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit antragstellender Kommunen erforderlich sind, verlangt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über den Stand der Verfahren

- a) zur Erarbeitung eines Erlasses, in den zur Konkretisierung der fachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen Hinweise über die Einhaltung der Klimaschutzziele und der Grundsätze des nachhaltigen Bauens aufgenommen werden,
 - b) zur Entwicklung einer Gesamtstrategie sowie zur Festlegung konkreter Standards in Bezug auf die Nachhaltigkeit und den Klimaschutz, die für alle hochbaurelevanten Förderbereiche gelten,
- zu berichten.

9. Förderung von Sicherheitskosten der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH⁹⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Land gewährte der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH für die Jahre 2014 bis 2017 Zuschüsse von fast 9,9 Mio. Euro zur Finanzierung von Sicherheitsaufgaben. Das für Inneres zuständige Ministerium führte keine vertieften Prüfungen der Verwendungsnachweise durch. Es hatte u. a. nicht untersucht, ob mit dem Zweck zusammenhängende Einnahmen angefallen waren, die auf die Zuschüsse anzurechnen gewesen wären.

Das Ministerium prüfte nicht, ob die Flughafengesellschaft die Möglichkeit hatte, Feuerwehrleute flexibler einzusetzen.

Die Ausstattung des Fuhrparks der Flughafenfeuerwehr lag über den Anforderungen der höchsten Brandschutzkategorie.

Einsparpotenziale, die realisiert werden könnten, wenn die Aufgaben des medizinischen Dienstes durch eine nahe gelegene Rettungswache übernommen werden, blieben unberücksichtigt.

Der Transport mobilitätseingeschränkter Passagiere vom und zum Flugsteig gehört nicht zu den originären Aufgaben eines medizinischen Dienstes. Dennoch übernahm das Land die hierfür in den Jahren 2014 bis 2017 angefallenen Kosten von mehr als 188 000 Euro.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium die Flughafengesellschaft darauf hingewiesen hat, bei Ersatzbeschaffungen von Löschfahrzeugen die Anforderungen an die Brandschutzkategorie zu beachten.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die Verwendungsnachweise auch im Hinblick auf einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Fördermittel eingehender geprüft und die Ergebnisse dieser Prüfungen dokumentiert werden,
- b) über die Höhe der Rückforderung von Fördermitteln bezüglich der anrechenbaren Erträge der Flughafengesellschaft zu berichten,
- c) darauf hinzuwirken, dass die Flughafengesellschaft die zulässige Flexibilität für einen dem Flugverkehr angepassten Brandschutz sowie Möglichkeiten zu einem flexibleren Einsatz der Feuerwehrleute nutzt,
- d) auf die Übernahme der Aufgaben des medizinischen Dienstes durch die Rettungswache in Büchenbeuren und auf eine entsprechende Umstrukturierung hinzuwirken,
- e) darauf hinzuwirken, dass die Zuwendungen zu den Kosten für den Transport mobilitätseingeschränkter Passagiere zurückgefordert werden.

9) Nr. 9 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 102), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850, S. 15).

10. Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche¹⁰⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüfte Erstattungsansprüche der örtlichen Träger der Jugendhilfe nicht immer ordnungsgemäß:

- Es erstattete den örtlichen Trägern der Jugendhilfe Kosten von über 2,5 Mio. Euro, obwohl die Feststellung der Minderjährigkeit nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder nicht dokumentiert worden war.
- Kostenerstattungen von 872 000 Euro erfolgten ohne die erforderliche Klärung des ausländerrechtlichen Status von jungen Volljährigen.
- Kosten von mehr als 272 000 Euro wurden in Fällen erstattet, in denen Fristen für die Gewährung von Jugendhilfe oder die Leistungsunterbrechungen nicht beachtet worden waren.
- Kosten von über 3,1 Mio. Euro wurden ohne Beiziehung anspruchsbegründender Unterlagen erstattet.

Das für Jugend zuständige Ministerium hatte die Angemessenheit der Fallkostenpauschale seit 2015 nicht geprüft.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass künftig für die Prüfungen der Minderjährigkeit in Obhut genomener ausländischer Personen, des ausländerrechtlichen Status volljähriger Leistungsempfänger sowie der eingereichten Kostenrechnungen weitere Informationen und Nachweise angefordert werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken,

- a) dass das Landesamt sämtliche Fälle, in denen der Rechnungshof Mängel festgestellt hat, in die zugesagte Prüfung der Rückforderung von Leistungen einbezieht und hierbei darauf achtet, dass Rückforderungsansprüche nicht verjähren,
- b) dass die Angemessenheit der Fallkostenpauschale möglichst bald geprüft wird,

und über die Ergebnisse dieser Prüfungen zu berichten.

11. Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau¹¹⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) wurde im Februar 2016 lediglich um zehn Gebührentatbestände ergänzt und im Dezember 2019 nur in einem geringen Umfang geändert.

Die Landesregierung hatte 2013 angekündigt, Kosten für Beratungsleistungen der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum, die vorwiegend im Interesse einzelner Betriebe liegen, zu ermitteln und mit Gebühren zu belegen. Gleichwohl enthält das Besondere Gebührenverzeichnis hierfür keine Gebührentatbestände.

Die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum erhoben für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zum Pflanzenschutz keine Teilnahmegebühren, obwohl das Besondere Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen von 15 Euro bis 25 Euro vorsah. Dadurch entgingen dem Land Einnahmen von mindestens 200 000 Euro jährlich.

Die Gebühren für Leistungen der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz waren seit 2013 nicht mehr den gestiegenen Personal- und Sachkosten angepasst worden. Allein 2018 lagen die Kosten um 414 000 Euro über den Gebühreneinnahmen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau schöpfte den Gebührenrahmen für bergrechtliche Entscheidungen nur in sehr wenigen Fällen aus. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlungen für die Gebührenschildner blieben bei der Gebührenfestsetzung weitgehend unberücksichtigt.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum angewiesen wurden, keine Beratungsleistungen mehr zu erbringen, die vorwiegend im einzelbetrieblichen Interesse liegen.

10) Nr. 10 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 110), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850, S. 17).

11) Nr. 11 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 115), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850, S. 18).

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) auch im Hinblick auf neue Gebührentatbestände überarbeitet wird und die Gebührensätze den gestiegenen Personal- und Sachkosten angepasst werden,
- b) die Landesregierung die Vereinnahmung kostendeckender Gebühren durch die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz zugesagt hat.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass eine Gebührenerhebung für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zum Pflanzenschutz unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesgebührengesetzes sowie des § 34 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung geprüft wird,
- b) über den Stand des Verfahrens zur Bemessung der Gebühren für bergrechtliche Entscheidungen des Landesamts für Geologie und Bergbau zu berichten.

12. Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG)¹²⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Der Verband der Teilnehmergeinschaften unterhält in Rheinland-Pfalz als einziges Land einen eigenen Baubetrieb, der in Flurbereinigungsverfahren für seine Mitglieder Bauleistungen erbringt. Im Jahr 2018 hatten die Leistungen einen Umfang von 4,3 Mio. Euro. Sie wurden zu über 70 Prozent aus Mitteln des Bundes und des Landes gefördert. Die gebotene wirtschaftliche Verwendung dieser Mittel war nicht sichergestellt und nachgewiesen.

Für die Vorfinanzierung von Ausbaumaßnahmen seiner Mitglieder berechnete der Verband Zinsen, obwohl ihm kein Zinsaufwand entstanden war.

Nach dem Konzept zur Gründung des Verbands 1995 sollte der verbandseigene Baubetrieb typischerweise nur kleine Baumaßnahmen ausführen. Bereits im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 1999 hatte die Landesregierung zugesagt, auf eine grundsätzliche Vergabe der Bauarbeiten an private Firmen und eine weitere Verringerung des Einsatzes des verbandseigenen Baubetriebs hinzuwirken.

Entgegen dem Konzept und der Zusagen beschränkte sich der Baubetrieb nicht nur auf kleine Baumaßnahmen und erhöhte seinen Einsatz in den Flurbereinigungsverfahren. Die von ihm ausgeführten Maßnahmen unterschieden sich nach Art und Umfang nicht von den an private Unternehmen vergebenen Leistungen. Wertgrenzen für die Baumaßnahmen des verbandseigenen Baubetriebs waren nicht festgelegt.

Die Baumaschinen des Verbands waren nicht ausgelastet und verursachten unnötige Fixkosten. Fahrzeuge und Baumaschinen wurden beschafft, ohne das Vergaberecht zu beachten.

Ein tragfähiges Konzept für die künftige Ausrichtung des Baubetriebs als Voraussetzung für wirtschaftliches Handeln lag nicht vor.

Umlagen und Beiträge, die der Verband von seinen Mitgliedern erhebt, waren nicht sachgerecht abgegrenzt. Die Kalkulation der Beiträge für die Bauleistungen war unvollständig.

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Bauleistungen des Verbands war nicht abschließend mit der Finanzverwaltung geklärt.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Schlüssel zur Verteilung der Kosten zur Festlegung der Umlage und der Beiträge überarbeitet wurden.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) künftig Zinsen für die Vorfinanzierung von Ausbaumaßnahmen aus dem Vermögen des Verbands nicht mehr gefördert werden,
- b) der Verband aufgefordert wird, bei der Anschaffung von Fahrzeugen und Baumaschinen das Vergaberecht zu beachten und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren,
- c) der Verband aufgefordert wird, die Gemeinkosten sachgerecht auf den Baubetrieb sowie die sonstigen Aufgaben zu verteilen.

12) Nr. 12 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 120), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850, S. 21).

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaftlichkeit der Verwendung der Fördermittel beim Tätigwerden des verbands-eigenen Baubetriebs sichergestellt und nachgewiesen wird,
- b) darauf hinzuwirken, dass ein Konzept für die künftige Ausrichtung des verbands-eigenen Baubetriebs als Voraussetzung für wirtschaftliches Handeln unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungshofs erstellt wird, in dem u. a. ein effizienterer Einsatz der Baumaschinen angestrebt und eine Reduzierung des Maschinenparks geprüft werden,
- c) über das Ergebnis der umsatzsteuerlichen Bewertung der Bauleistungen des Verbands durch die zuständigen Stellen zu berichten.

13. Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn¹³⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Für die Reaktivierung der Bahnstrecke im Zellertal beantragte der Donnersbergkreis die Gewährung einer Zuwendung von bislang 6,7 Mio. Euro zu Gesamtkosten von mehr als 8 Mio. Euro.

Die Nutzen-Kosten-Untersuchungen wiesen Mängel auf. Wesentliche Gesichtspunkte für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Projekts blieben unberücksichtigt. Annahmen zum künftigen Betrieb der Bahnstrecke waren nicht geklärt:

- Es wurde nicht untersucht, ob die Bahnstrecke das für den Schienengüterverkehr erforderliche Tragfähigkeitsniveau aufweist. Für Verkehrsweginvestitionen übliche Zuschläge für Kostenrisiken wurden nicht angesetzt.
- Konkrete Zusagen von Transportunternehmen, die ein ausreichendes Schienengüterverkehrsaufkommen und entsprechende Einnahmen des Donnersbergkreises sicherstellen, fehlten.
- Ob bei der Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, wurde nicht hinreichend geprüft.
- Die DB Netz AG forderte von dem Donnersbergkreis für die Verpachtung der Bahnstrecke einen Pachtzins von 36 000 Euro jährlich. Dieser Betrag übersteigt den Pachtzins, den der Donnersberg-Touristik-Verband e. V. derzeit zahlt, um mehr als das Zehnfache.
- Gegen die Zulässigkeit des Einsatzes von Regionalisierungsmitteln zur Finanzierung von Verkehrsleistungen für den saisonalen Ausflugsverkehr bestehen insbesondere im Hinblick auf den Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 2. Januar 2012, Az.: 3 Bs 55/11, und das Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 24. Oktober 2014, Az.: B 1 K 13 668, Bedenken.
- Das touristische Wertschöpfungspotenzial und das aus dem Ausflugsangebot erwartete Fahrgastaufkommen wurden überschätzt.

Das Vorhaben birgt wirtschaftliche Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit des bilanziell überschuldeten Kreises weiter gefährden.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) von Güterverkehrsinteressenten konkretere Zusagen zur Nutzung der Strecke der Zellertalbahn eingeholt wurden,
- b) im Falle der Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn als Grundlage für die Erfolgskontrolle eine Berichtspflicht des Zuwendungsempfängers über die Entwicklung des Fahrgast- und Schienengüterverkehrsaufkommens in den Bewilligungsbescheid aufgenommen wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) im Falle einer Förderung darauf hinzuwirken, dass für den baulichen Zustand der Zellertalbahn sowie für gegebenenfalls erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen ein der Streckenklasse D 4 entsprechendes Tragfähigkeitsniveau nach dem Regelwerk der DIN EN 15528 statisch nachgewiesen wird und kreuzungsbedingt notwendige Maßnahmen an Bahnübergängen realisiert werden,
- b) über das Ergebnis der Prüfung der Planfeststellungsbehörde zur Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen zu berichten,
- c) unbeschadet des weiterzubetreibenden laufenden Projekts darauf hinzuwirken, dass die neu eröffneten Fördermöglichkeiten des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 GVFG) geprüft werden,

13) Nr. 13 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 130), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850, S. 28).

- d) unbeschadet des weiterzubetreibenden laufenden Projekts darauf hinzuwirken, dass zwischen der DB Netz AG und dem Donnersbergkreis ein langlaufender Pachtvertrag entsprechend der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren geschlossen wird, sofern der Donnersbergkreis die Funktion eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens für den Bereich der Zellertalbahn wahrnimmt,
- e) darauf hinzuwirken, dass mit dem Bund die Zulässigkeit des Einsatzes von Regionalisierungsmitteln zur Finanzierung von Verkehrsleistungen für den saisonalen Ausflugsverkehr geklärt wird,
- f) darauf hinzuwirken, dass der Förderantrag und die Nutzen-Kosten-Untersuchung überarbeitet werden,
- g) im Falle einer Förderung darauf hinzuwirken, dass der Donnersbergkreis seine Einnahmemöglichkeiten ausschöpft und die Möglichkeiten zur Vermeidung von Ausgaben nutzt, um die aus dem Vorhaben resultierenden laufenden Ausgaben ohne neue Liquiditätskredite finanzieren zu können,
- h) grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass für künftige Projekte des Ausflugs- sowie des regulären öffentlichen Personenverkehrs Grundlagen zur Beurteilung touristischer Wertschöpfungen nach gleichen Maßstäben erarbeitet werden.

14. Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz¹⁴⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Stiftung hatte Ende 2017 Grundstücksflächen von mehr als 1,6 Mio. m² verpachtet oder im Erbbaurecht vergeben. Eine Fläche von fast 370 000 m² war unverpachtet. Möglichkeiten, im Rahmen der vertraglichen Regelungen zeitnah Pachtanpassungen vorzunehmen, nutzte die Stiftung nicht.

Wertpapiererträge waren nicht zutreffend ermittelt worden. Von den Zinserträgen legte die Stiftung jährlich 30 Prozent erneut am Kapitalmarkt an, ohne zu prüfen, ob dies zur Erhaltung des Stiftungsvermögens geboten war.

Eine klare Trennung zwischen Schul- und Stiftungsausgaben fehlte. Die dem Görres-Gymnasium zustehenden 25 Prozent der Erträge verblieben im Haushalt der Stiftung und wurden für schulische Zwecke ausgegeben. Außerdem leistete die Stiftung Ausgaben für das Gymnasium, ohne diese auf dessen Ertragsanteil anzurechnen. Die Erträge, die dem Schulträger zu 75 Prozent zustehen, wurden dadurch zu niedrig ausgewiesen.

Haushaltsrechtliche Bestimmungen wurden nicht immer beachtet. Ausgaben wurden bei unzutreffenden Titeln gebucht oder mit Einnahmen saldiert. Das trug zu falschen Rechnungsergebnissen bei.

Die fachgerechte Erhaltung und Erschließung der historischen Bibliothek war nicht dauerhaft sichergestellt.

Verantwortlichkeiten innerhalb der Stiftungsorganisation waren nicht hinreichend geregelt.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) eine Erhöhung der Einnahmen aus dem Grundvermögen angestrebt wird,
- b) eine zutreffende Ermittlung der Wertpapiererträge sowie eine regelmäßige Prüfung, inwieweit eine Zuführung von Zinserträgen zum Stiftungskapital erforderlich ist, sichergestellt werden sollen,
- c) künftig beachtet wird, dass Ausgaben für das Gymnasium die Erträge der Stiftung nicht mindern und nur Sach- und Personalausgaben der Stiftung über deren Verwaltungshaushalt abzuwickeln sind,
- d) künftig die Ausgaben bei den zutreffenden Titeln gebucht und belegt werden,
- e) die Aufgaben von Schulleitung und Vermögensverwalter konkretisiert wurden, weitere Zuständigkeitsabgrenzungen vorgenommen werden und eine Anlagerichtlinie als Handlungsrahmen für die Vermögensverwaltung erarbeitet wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse der Bemühungen zur Optimierung der Verwaltung und wissenschaftlichen Aufbereitung der Bibliothek zu berichten.

15. Landesuntersuchungsamt¹⁵⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das staatliche Laborwesen in Rheinland-Pfalz ist trotz mehrerer Ansätze zur Neustrukturierung seit 2000 immer noch stark zergliedert und auf sieben Behörden und 19 Standorte verteilt. Eine behördenübergreifende Labor- und Analysebedarfsplanung und ein hieraus entwickeltes landesweites Konzept mit einer möglichst weitgehenden Bündelung der Laboraufgaben waren nicht vorhanden.

14) Nr. 14 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300; S. 143), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850; S. 31).

15) Nr. 15 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300; S. 149), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850; S. 34).

Durch eine Bündelung gleichartiger Aufgaben, angemessene Leistungsanforderungen, eine stärkere IT-Unterstützung der Geschäftsprozesse, die Beschränkung auf notwendige Aufgaben sowie die Straffung der Aufbauorganisation können beim Landesuntersuchungsamt ohne Qualitätsverlust bei der Aufgabenerledigung insgesamt 140,5 Stellen eingespart werden. Die Personalkosten verringern sich bei einem entsprechenden Stellenabbau um bis zu 12,1 Mio. Euro jährlich.

Bis 2030 werden beim Landesuntersuchungsamt 180 Bedienstete mit Arbeitszeitanteilen von 145 Vollzeitkräften oder 38 Prozent des Personals allein durch Erreichen der Regelaltersgrenze ausscheiden. Damit bestehen erhebliche Konsolidierungspotenziale, aber auch Herausforderungen bei der Gewinnung von Nachwuchs-, Fach- und Führungskräften.

Im Unterschied zu Rheinland-Pfalz unterhält das Land Nordrhein-Westfalen für den öffentlichen Gesundheitsdienst keine eigenen Labore.

Das Landesuntersuchungsamt war an fünf Standorten in insgesamt 16 Gebäuden untergebracht. Auch nach dem für 2025 vorgesehenen Bezug eines zentralen Neubaus bleiben alle Standorte erhalten und werden noch zehn Gebäude unterhalten. Möglichkeiten zur Bündelung von Aufgaben an weniger Standorten und zur wirtschaftlicheren Nutzung von Büro- und Laborflächen sowie der Laborausstattung blieben bisher unberücksichtigt. Investitionskosten von 6,9 Mio. Euro pro Nutzungszyklus könnten vermieden werden, wenn häufig genutzte Großgeräte auf weniger Labore konzentriert würden.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) möglichst bald eine behördenübergreifende Labor- und Analyseplanung und ein hieraus entwickeltes landesweites Laborkonzept mit einer weitgehenden Bündelung der Laboraufgaben erarbeitet wird,
- b) die aufgezeigten Potenziale zur Straffung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie zum Abbau entbehrlicher Stellen beim Landesuntersuchungsamt möglichst umfassend genutzt werden,
- c) möglichst bald ein Standortkonzept für das Landesuntersuchungsamt erstellt wird, das eine weitgehende Bündelung von Aufgaben an wenigen Standorten und eine optimierte Nutzung der Flächen in den vorhandenen Liegenschaften vorsieht.

16. Sportwissenschaftliche Lehre an Universitäten des Landes¹⁶⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Möglichkeiten zur Zusammenarbeit der Universitäten und zur Entgelterhebung bei den Eignungsprüfungen für die Zulassung zum Studium der Sportwissenschaft wurden nicht hinreichend genutzt.

Die Technische Universität Kaiserslautern, die Universität Koblenz-Landau und die Johannes Gutenberg-Universität Mainz beachteten nicht, dass bei der Wahrnehmung von sportpraktischen Lehraufgaben eine höhere Lehrverpflichtung gilt.

In Kaiserslautern und Landau wiesen die Lehrenden die Erfüllung der Lehrverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach. Prüfungen der Dekane hierzu waren an keiner Universität dokumentiert. In Kaiserslautern und Mainz war in Einzelfällen nicht belegt, dass die Deputate innerhalb des Ausgleichszeitraums vollständig erfüllt wurden.

In Kaiserslautern, Koblenz und Landau fehlten Stellenbeschreibungen und -bewertungen für unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter.

In Kaiserslautern wurden Kapazitätsberechnungen nicht regelmäßig erstellt. Ungeachtet der unzureichenden Auslastung wies die Universität dem Fachgebiet Sportwissenschaft weiteres wissenschaftliches Personal zu.

An der Universität Koblenz-Landau führten Stellenumwandlungen in Verbindung mit neuen Beschäftigungsverhältnissen zu Personalmehrkosten von über 470 000 Euro. Begründende Unterlagen für die Entscheidung zur Personalausstattung und -struktur fehlten. Außerdem waren die Verfügbarkeit und Qualität von Studierendendaten sowie die Kooperation der beiden Sportinstitute im Bereich Studium und Lehre verbesserungsbedürftig.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) Prüfungserkenntnisse des Rechnungshofs bezüglich einer stärkeren Kooperation von Sportinstituten an verschiedenen Standorten einer Universität im Bereich Studium und Lehre berücksichtigt werden,
- b) im Rahmen der Überarbeitung der Hochschullehrverordnung die Hinweise des Rechnungshofs zu einer einheitlicheren Verfahrensweise hinsichtlich der Anrechnung von Lehrveranstaltungen bei sportpraktischen Lehraufgaben und der Kontrolle der Erfüllung der Lehrverpflichtungen sowie zur Verbesserung der Dokumentation umgesetzt werden,
- c) die Universitäten den Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung sicherstellen wollen,

16) Nr. 16 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 161), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850, S. 36).

- d) auf einen Ausgleich der Minderleistungen bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung hingewirkt wird,
- e) Stellenbeschreibungen und -bewertungen insbesondere für unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter gefertigt werden,
- f) die Technische Universität Kaiserslautern künftig häufiger Kapazitätsberechnungen erstellen und diese bei der Entscheidung über die Personalausstattung berücksichtigen wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse der Gespräche

- a) zu einer engeren Kooperation der Universitäten in Bezug auf die Eignungsprüfungen sowie zu den Entgeltregelungen und zur bargeldlosen Abwicklung,
- b) zu den Entscheidungsgrundlagen über die Personalausstattung und -struktur an der Universität Koblenz-Landau zu berichten.

17. Sportförderung durch die Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz¹⁷⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Der Studentische Sportausschuss der Studierendenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erhielt Mittel von mehr als 100 000 Euro jährlich aus Semesterbeiträgen der Studierenden zur Förderung des Studierendensports.

Die Kontinuität und die Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenerledigung durch die nur für ein Jahr gewählten vier Vorstandsmitglieder waren nicht gewährleistet, weil angemessene organisatorische Regelungen fehlten sowie wichtige Geschäftsprozesse und Beschlüsse des Vorstands nicht dokumentiert waren. Grundlagen für die Aufwandsentschädigung von 400 Euro monatlich je Vorstandsmitglied waren nicht geregelt.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studentischen Sportausschusses wies erhebliche Mängel auf. Es war nicht geklärt, ob steuerliche Pflichten aus den Aktivitäten des Studentischen Sportausschusses resultierten.

Aufsichts- und Kontrollfunktionen wurden unzureichend wahrgenommen. Damit bestand ein hohes Risiko missbräuchlicher Mittelverwendung.

Richtlinien zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Förderpraxis fehlten. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wurde nicht nachgewiesen. Die Förderung war nicht immer auf die Studierenden der Universität begrenzt.

Zu den vom Studentischen Sportausschuss veranstalteten Ski- und Snowboardfreizeiten lagen weder angemessene Kalkulationen noch Abrechnungen vor. Zudem nahmen an den Freizeiten angesichts der Gruppengröße regelmäßig zu viele Betreuer und Übungsleiter unentgeltlich teil.

Ein geordnetes Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Studentischen Sportausschusses war nicht sichergestellt. Dessen ausreichende Legitimation als Organ der Studierendenschaft war damit nicht gegeben.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) Aufgabenbeschreibungen für die Vorstandsmitglieder erstellt wurden und die Höhe der Aufwandsentschädigungen in der Satzung geregelt wurde,
- b) der Studentische Sportausschuss zugesagt hat, Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung abzustellen,
- c) der Allgemeine Studierendenausschuss auf eine Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studentischen Sportausschusses hinwirken wird,
- d) in der im November 2019 beschlossenen Änderungssatzung Anforderungen an eine Richtlinie zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Praxis der Sportförderung festgelegt wurden,
- e) von dem Studentischen Sportausschuss zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Semesterbeiträge die Vorlage eines Rechenschaftsberichts gefordert wird,
- f) die Sportförderung auf Studierende der Universität begrenzt wird,
- g) künftig Kalkulationen und Abrechnungen zu den Freizeiten erstellt werden,
- h) der Erlass einer Richtlinie zur Begrenzung der Zahl der Betreuer und Übungsleiter bei Freizeiten sowie zur Festlegung von angemessenen Teilnahmeentgelten und Aufwandspauschalen vorgesehen ist,
- i) in der Ende März 2020 in Kraft getretenen Satzung Grundsätze der Wahl der Mitglieder des Studentischen Sportausschusses festgelegt wurden.

17) Nr. 17 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 168), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850, S. 37).

Die Landesregierung wird aufgefordert, über das Ergebnis der Prüfung möglicher steuerlicher Pflichten aus den Aktivitäten des Studentischen Sportausschusses zu berichten.

18. Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz¹⁸⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Universitätsmedizin erwirtschaftete in den vergangenen Jahren zum Teil hohe Fehlbeträge. Allein 2018 lag der Fehlbetrag bei 59,7 Mio. Euro.

Die Steuerung der Universitätsmedizin war unzureichend. Die Budgetgespräche mit Einrichtungsleitungen wurden zu spät geführt. Die Wirtschaftspläne basierten zum Teil auf unrealistischen Ansätzen. Sie wurden auch bei großen Planabweichungen nicht angepasst, eine Information an den Landtag erfolgte nicht.

Die Liquiditätsplanung wies Mängel auf. Die Universitätsmedizin hatte regelmäßig Liquiditätsschwierigkeiten. Im Jahr 2018 wurden mögliche Skonti von 0,2 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen.

Die gesetzlich vorgegebene Trennungsrechnung war mangelhaft. Die Krankenversorgung wurde unzulässigerweise mit Defiziten des Bereichs Forschung und Lehre belastet. Geeignete Parameter zur Aufteilung von Gemeinkosten auf den Drittmittelbereich fehlten. Die Krankenversorgung wurde bei der Verteilung der Kosten der nicht-medizinischen Infrastruktur zu hoch belastet.

Die Zahl der Vollzeitkräfte stieg von 2009 bis 2018 um 645 auf 5.864 Kräfte. Betroffen war hiervon fast ausschließlich der Bereich der Krankenversorgung. Allein im Ärztlichen Dienst erhöhte sich die Zahl der der Krankenversorgung zugeordneten Vollzeitkräfte um 269, während sie sich im Bereich Forschung und Lehre um 149 verringerte.

Die Kosten für das Personal, das die Universitätsmedizin der Krankenversorgung zugeordnet hatte, waren nicht vollständig durch die hierauf entfallenden Erlöse gedeckt. Die errechnete Unterdeckung belief sich auf über 29 Mio. Euro jährlich. Dies entsprach 374 Vollzeitkräften. Wie viele dieser Stellen entgegen der Zuordnung der Universitätsmedizin für Forschung und Lehre erforderlich sind, konnte aufgrund mangelhafter Aufzeichnungen nicht ermittelt werden.

Die dezentrale Organisation der Notaufnahmen war nicht wirtschaftlich. Der Betrieb einer eigenen Bettenstation mit 15 Betten bei der konservativen Notaufnahme war nicht erforderlich. Eine medizinische Notwendigkeit für die Notaufnahme der Zahnklinik war nicht belegt. Insgesamt sind 17,5 Stellen entbehrlich, durch deren Abbau sich die Personalkosten um fast 1,3 Mio. Euro verringern lassen. Zudem wird die am Campus errichtete allgemeinmedizinische Praxis zu einer Entlastung der Notaufnahmen führen.

Die klinischen Abläufe waren aufgrund der kleinteiligen Struktur ineffizient. Projekte der Universitätsmedizin zur Zentralisierung von Dienstleistungen, zur Zusammenfassung von Laboren und zur besseren Steuerung der Auslastung der Betten zeigten Einsparpotenziale von fast 1,5 Mio. Euro jährlich.

Die Universitätsmedizin besaß keinen umfassenden Überblick über die Zahl und die Auslastung der Groß- und Ultraschallgeräte. Deren wirtschaftlicher Einsatz sowie sachgerechte Entscheidungen über Ersatzbeschaffungen waren so nicht immer möglich.

Einsparpotenziale von bis zu 3,2 Mio. Euro beim Zentralen Einkauf waren noch nicht genutzt.

Der Betrieb der eigenen Küche verursachte zu hohen Aufwand. Personal- und Betriebskosten von 3,3 Mio. Euro jährlich waren vermeidbar. Die Universitätsmedizin plante, die Küche als Interimslösung bis zur Errichtung eines Neubaus für über 10 Mio. Euro zu sanieren.

Bei der Vergabe von Beratungsleistungen wurden nicht immer die Vorteile des Wettbewerbs genutzt. Untersuchungen externer Berater wurden nicht hinreichend durch Mitarbeiter der Universitätsmedizin begleitet.

Der Landtag beschließt:

Die Zusage der Landesregierung, bei der Erarbeitung des Entwurfs eines Änderungsgesetzes zum Universitätsmedizinengesetz die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Erstellung von Nachträgen zu den Wirtschaftsplänen der Universitätsmedizin sowie zur Unterrichtung des Landtags bei finanziell bedeutsameren Planabweichungen zu berücksichtigen, wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Wirtschafts- und Liquiditätsplanung sowie die Kosten- und Leistungsrechnung verbessert und Budgetgespräche vor Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan geführt werden,
- b) die Universitätsmedizin zugesagt hat, Beschaffungen konsequent über die zuständigen Einkaufsorganisationen abzuwickeln und Sachkosten zu reduzieren,
- c) bei der Vergabe von Beratungsleistungen künftig die Vorteile des Wettbewerbs genutzt und Arbeiten externer Berater enger begleitet werden.

18) Nr. 18 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300, S. 173), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/11850, S. 37).

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) bis zur Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtung im Universitätsmedizingesetz darauf hinzuwirken, dass die Universitätsmedizin den Landtag über größere Abweichungen vom Wirtschaftsplan unterrichtet und gegebenenfalls Nachträge erstellt,
- b) über die Weiterentwicklung des Systems der Trennungsrechnung und hierbei insbesondere über die Maßnahmen zur sachgerechten Verteilung der Personalkosten sowie der Kosten der nicht-medizinischen Infrastruktur zu berichten,
- c) darauf hinzuwirken, dass die Interne Revision der Universitätsmedizin die verursachungsgerechte Kostenverteilung innerhalb der Trennungsrechnung regelmäßig prüft,
- d) darauf hinzuwirken, dass der Personalbedarf für den Bereich Krankenversorgung sowie den Bereich Forschung und Lehre geprüft wird und nicht benötigte Stellen sozialverträglich abgebaut werden, und über das Ergebnis der Personalbedarfsprüfung zu berichten,
- e) über den Verfahrensstand zur Zentralisierung der Notaufnahmen zu berichten,
- f) darauf hinzuwirken, dass die Universitätsmedizin ihre Entscheidungen, von einer Schließung der Bettenstation der konservativen Notaufnahme und der Notaufnahme der Zahnmedizin abzusehen, einer kritischen Revision unterzieht,
- g) über die Ergebnisse der Untersuchungen zur Zentralisierung von Leistungen u. a. der Hochschulambulanzen, der Intensivstationen und dezentraler Verwaltungseinheiten zu berichten,
- h) über die Ergebnisse der Untersuchungen zu einer Reduzierung der Zahl der klinischen Betriebseinheiten und einer verbesserten Zusammenarbeit der verbleibenden Einrichtungen zu berichten,
- i) über die Ergebnisse der Untersuchungen zur Optimierung der Beschaffung, der Auslastung und der Finanzierung von Groß- und Ultraschallgeräten zu berichten,
- j) darauf hinzuwirken, dass die gebotene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur künftigen Form der Speiseversorgung möglichst bald durchgeführt wird, und über das Ergebnis der Untersuchung zu berichten.

19. Weiterer Erörterungsbedarf in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu Gegenständen früherer Haushaltsjahre

a) Landeskrankenhausplan 2010

– Vorjahr (Drucksachen 17/5350 Nr. 17, 17/6211 S. 30, 17/7007 S. 12, 17/8206 S. 9, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 11) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass der Landeskrankenhausplan 2019-2025 um Prognosen über die erforderliche Zahl an Krankenhausbetten (Planbetten) 2025 gemäß den Vorgaben in § 6 Abs. 2 Satz 2 Landeskrankenhausgesetz ergänzt wird,
- b) über die Entscheidung über die Aufnahme des Bundeswehrzentralkrankenhauses in den Landeskrankenhausplan unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Bedarfsanalyse zu berichten,
- c) über das Ergebnis der Prüfung der Rückforderung von Mitteln für die nachträgliche Förderung der Schließung eines Krankenhausstandorts zu berichten.

b) Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau

– Vorjahr (Drucksachen 17/8300 Nr. 7, 17/9160 S. 7, 17/9757 S. 5, 17/11173 S. 3) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse der Prüfung der Investitions- und Strukturbank bezüglich der Rückforderung von Zuschüssen zu berichten.

c) Durchführung von Bodenordnungsverfahren durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR)

– Vorjahr (Drucksachen 17/8300 Nr. 12, 17/9160 S. 20, 17/9757 S. 10, 17/11173 S. 6) –

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Festlegung des Fachressorts von 314 Vollzeitkräften als Personaluntergrenze für die Abteilungen „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ der DLR keine nach anerkannten Methoden durchgeführte Personalbedarfsberechnung zugrunde liegt.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass dem Personalentwicklungskonzept für die Abteilungen „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ möglichst bald eine nach anerkannten Methoden durchgeführte Personalbedarfsberechnung zugrunde gelegt wird,
 - b) über die vorgesehene Zahl der künftig jährlich neu anzuordnenden Flurbereinigungsverfahren sowie die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung zu berichten,
 - c) über die Ergebnisse der Prüfung einer möglichen Verringerung der Zahl der Standorte der Abteilungen „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ zu berichten,
 - d) über die Ergebnisse der Untersuchungen der beiden Arbeitsgruppen und des Forschungsauftrags zur Optimierung der Durchführung der Bodenordnungsverfahren zu berichten.
- d) Förderung des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Speyer**
– Vorjahr (Drucksachen 17/8300 Nr. 16, 17/9160 S. 37, 17/9757 S. 12, 17/11173 S. 7) –

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Fördermittel von fast 121 600 Euro zurückgefordert werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über das Ergebnis der Prüfung hinsichtlich der Geltendmachung von Zinsen zu berichten.

- e) Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim**
– Vorjahr (Drucksachen 17/8300 Nr. 21, 17/9160 S. 48, 17/9757 S. 16, 17/11173 S. 10) –

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den Krankenhausträger bisher mit Zahlungen von fast 5,5 Mio. Euro unterstützt hat.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse

- a) der Klärung möglicher weiterer finanzieller Verpflichtungen der Universitätsmedizin gegenüber dem Krankenhausträger,
 - b) der Prüfung des Bedarfs für das Krankenhaus
- zu berichten.

20. Ausstehende Berichterstattungen und noch nicht vollzogene Maßnahmen zu Gegenständen früherer Jahresberichte

	Beitrag	Berichterstattung über
a)	Organisation und Personalbedarf der Landeskassen (Jahresbericht 2013 – Drucksachen 16/2050 Nr. 9, 16/2303 S. 10, 16/2701 S. 7, 16/3228 S. 4, 16/3580 S. 52, 16/3968 S. 18, 16/4528 S. 14, 16/5099 S. 46, 16/5583 S. 15, 16/6122 S. 14, 17/900 S. 14, 17/2150 S. 8, 17/3800 S. 17, 17/5220 S. 13, 17/6211 S. 46, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 19, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 12)	die Entscheidung über die künftige Organisation der Landeskassen und die gezogenen Folgerungen für den Personalbedarf
b)	Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen (Jahresbericht 2014 – Drucksachen 16/3250 Nr. 11, 16/3580 S. 17, 16/3968 S. 8, 16/4528 S. 4, 16/5099 S. 41, 16/5583 S. 16, 16/6122 S. 16, 17/7 S. 14, 17/900 S. 14, 17/2150 S. 9, 17/3099 S. 46, 17/3800 S. 18, 17/5220 S. 13, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 19, 17/9160 S. 55, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 12)	die gezogenen Folgerungen aus den Ergebnissen der Untersuchungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform sowie der Steuerungsgruppe „Personalstruktur“ für den Personalbedarf der Struktur- und Genehmigungsdirektionen
c)	Staatsbad Bad Ems GmbH (Jahresbericht 2016 – Drucksachen 16/6050 Nr. 9, 17/7 S. 5, 17/900 S. 7, 17/2150 S. 4, 17/3099 S. 43, 17/3800 S. 19, 17/5220 S. 15, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 20, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 12)	den Fortgang der Verhandlungen mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Geschäftsanteile des Landes
d)	Hochschule Mainz (Jahresbericht 2016 – Drucksachen 16/6050 Nr. 15, 17/7 S. 8, 17/900 S. 10, 17/2150 S. 6, 17/3800 S. 20, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 20, 17/9757 S. 18, 17/11173 S. 12)	das Ergebnis der Prüfung zur Weiterentwicklung des Steuerungs- und Informationsinstrumentariums im Globalhaushalt
e)	Investitionsförderung von Krankenhäusern (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 13, 17/3099 S. 15, 17/3800 S. 10, 17/5220 S. 5, 17/6211 S. 45, 17/7007 S. 18, 17/8206 S. 21, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 12)	das Ergebnis der Prüfung der Notwendigkeit des Neubaus eines Bettenhauses in Koblenz und die hieraus gezogenen Folgerungen für eine Förderung
f)	Planung der Ortsumgehung Steineroth (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 16, 17/3099 S. 21, 17/3800 S. 12, 17/5220 S. 8, 17/7007 S. 18, 17/8206 S. 22, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 13)	die Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums zur Aufstufung der Landesstraße 288 (Streckenabschnitt zwischen Hachenburg, Steineroth und Betzdorf) zur Bundesstraße und die Maßnahmen zum verkehrsgerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt Steineroth

g)	Neubau von Kindertagesstätten (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 23, 17/3099 S. 37, 17/3800 S. 16, 17/5220 S. 11, 17/7007 S. 16, 17/8206 S. 16, 17/9160 S. 52, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 13, 17/11850 S. 41)	die Einführung eines Musterraumprogramms als Orientierungshilfe für die Ermittlung des Flächenbedarfs von Kindertagesstätten
h)	Förderung von Kindertagesstätten (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 24, 17/3099 S. 40, 17/3800 S. 17, 17/5220 S. 11, 17/7007 S. 16, 17/8206 S. 16, 17/9160 S. 52, 17/9757 S. 17, 17/11173 S. 11, 17/11850 S. 39)	das Gesamtergebnis der Prüfung der Rückforderung von Fördermitteln
i)	Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 6, 17/6211 S. 4, 17/7007 S. 5, 17/8206 S. 3, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 14)	die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung einschließlich der personalwirtschaftlichen Folgerungen
j)	Sportförderung des Landes (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 11, 17/6211 S. 11, 17/7007 S. 7, 17/8206 S. 5, 17/9160 S. 49, 17/9757 S. 19, 17/11173 S. 15, 17/11850 S. 42)	eine Umstellung der Mittelzuweisung nach dem „Sonderprogramm Sportstätten“ auf eine unmittelbare Förderung der Sportbünde
k)	Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 19, 17/6211 S. 40, 17/7007 S. 13, 17/8206 S. 11, 17/9160 S. 51, 17/9757 S. 20, 17/11173 S. 16)	die Ergebnisse der abschließenden Prüfung der Verwendungsnachweise
l)	Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 20, 17/6211 S. 41, 17/7007 S. 14, 17/8206 S. 12, 17/9160 S. 51, 17/9757 S. 20, 17/11173 S. 16)	das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Nationalparktor an der Wildenburg bei Kempfeld, das Nutzungskonzept für die Forsthütten sowie die Höhe des vom Saarland geleisteten Erstattungsbeitrags für das Jahr 2018
m)	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 8, 17/9160 S. 10, 17/9757 S. 6, 17/11173 S. 3)	die Ergebnisse – der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einer möglichen Vorteilhaftigkeit der Abwicklung von Zuwendungen durch die ISB unter Berücksichtigung alternativer Lösungsmöglichkeiten, – des rechtlichen Gutachtens bezüglich der möglichen Gestaltung einer umsatzsteueroptimierten Leistungsbeziehung zwischen Land und ISB, die finanziellen Belastungen des Landes, die sich aus der Umstellung der Dienstleistungsvergütung auf vorab festgelegte Prozess-Stückkosten ergeben
n)	SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 9, 17/9160 S. 15, 17/9757 S. 7, 17/11173 S. 4)	die Ergebnisse der Prüfungen zur – Herabsetzung des Eigenkapitals, – Umstellung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und – Einbeziehung von im Zusammenhang mit der Koordination der Sonderabfallentsorgung stehenden Kosten in die Gebührenrechnung sowie die vollzogenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags

o)	Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 11, 17/9160 S. 19, 17/9757 S. 9, 17/11173 S. 5)	die Ergebnisse der Prüfungen bezüglich – der Verlagerung der Abwicklung der Förderverfahren, – einer wirtschaftlichen Organisation sowie einer angemessenen Auslastung und tarifgerechten Eingruppierung des Personals, – der Rückforderung von Fördermitteln
p)	Technologiezentren des Landes (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 14, 17/9160 S. 34, 17/9757 S. 11, 17/11173 S. 6)	das Konzept zur Verringerung oder Vermeidung von Fehlbelegungen, die Veräußerung der Anteile des Landes an der TZK - TechnologieZentrum Koblenz GmbH an die Mitgesellschafter und weitere Maßnahmen zur Konsolidierung, Neuausrichtung und Schwerpunktbildung der Technologiezentren
q)	Gründungsbüros an Hochschulen (Jahresbericht 2019 – Drucksachen 17/8300 Nr. 15, 17/9160 S. 35, 17/9757 S. 12, 17/11173 S. 7)	die Ergebnisse der Erfolgskontrolle einschließlich der Untersuchung zur Erhebung möglicher weiterer Indikatoren, zur Kooperation aller rheinland-pfälzischen Hochschulen oder zur Bündelung von Aufgaben sowie zur Wirtschaftlichkeit der Gründungsbüros und die hieraus gezogenen Folgerungen

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, möglichst bald über die vorstehenden Punkte zu berichten.

21. Angelegenheiten, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens für erledigt erklärt werden

Folgende Feststellungen und Forderungen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2017 (Beschluss des Landtags vom 22. August 2019 zu Drucksache 17/9757) werden im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2018 für erledigt erklärt:

Nr. 1	Bestätigungen zur Landeshaushaltsrechnung 2017
Nr. 2	Abwicklung des Landeshaushalts 2017
Nr. 3	Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung
Nr. 4	Personal und Personalausgaben des Landes
Nr. 5	Struktur der Steuerverwaltung
Nr. 6	Umbau und Sanierung eines Polizeidienstgebäudes in Idar-Oberstein
Nr. 10	Einsatz mobiler Endgeräte
Nr. 13	Förderung von Maßnahmen zur Vermarktung des in Rheinland-Pfalz erzeugten Weines
Nr. 17	Schulbuchausleihe
Nr. 18	Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land
Nr. 19	Festsetzung, Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe
Nr. 20	Allgemeiner Hochschulsport
Nr. 22 a	Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen
Nr. 22 c	LEADER-Maßnahmen
Nr. 23 c	Wasserschutzpolizei
Nr. 23 f	Förderung des Kulturbaus „Forum Confluentes“ der Stadt Koblenz
Nr. 23 h	Landesamt für Mess- und Eichwesen
Nr. 23 j	Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an beruflichen Gymnasien
Nr. 23 m	Mieter-Vermieter-Modell des Landes
Nr. 23 n	Technologie-Institut für Metall und Engineering GmbH (TIME)
Nr. 23 o	TechnologieZentrum Mainz GmbH
Nr. 23 q	Reaktivierung der Aartalbahn zwischen Hahnstätten und Diez
Nr. 23 t	Kunsthochschule Mainz

22. ²⁰ ²⁰ Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2018

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2018 hat wie folgt abgeschlossen:

Einnahmen: 1 026 504,00 Euro

Ausgaben: 20 627 867,98 Euro

Gegenüber dem Rechnungssoll betragen die

Mehreinnahmen 965 004,00 Euro

Minderausgaben 496 032,02 Euro

Die Mehreinnahmen resultieren überwiegend aus Erstattungen nach dem Versorgungslastteilungs-Staatsvertrag.

Minderausgaben ergaben sich im Wesentlichen bei den Personalausgaben.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung des Rechnungshofs stichprobenweise geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Es bestehen keine Bedenken, den Präsidenten des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 101 LHO zu entlasten.